

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

---

Ltg.-G-143-2021 (Ltg.-1459/A-1/111-2021)

**Landesgesetz**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft:  
Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1459>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 25. Februar 2021 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 gefasst hat.

Ich ersuche um Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 25. Februar 2021

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

15.02.2021

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 15.02.2021

Ltg.-**1459/A-1/111-2021**

R. u. V.-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Schuster, Hauer, Kaufmann und Hinterholzer

### betreffend **Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010**

COVID-19 und die dadurch verursachte Krise treffen die Wirtschaft und insbesondere die Tourismuswirtschaft weiterhin schwer. Im blaugelben Unterstützungspaket für den Tourismus in Niederösterreich war deshalb im Jahr 2020 unter anderem die Aussetzung der Einhebung des Interessentenbeitrags für das Jahr 2020 vorgesehen. Um die niederösterreichischen Unternehmen angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu entlasten, sollen alle Unternehmen auch im Jahr 2021 von der Beitragspflicht zum Interessentenbeitrag befreit werden.

Aus diesem Grund ist die bereits im Jahr 2020 zu Ltg.-1083/A-1/89-2020 beschlossene und in LGBl. Nr. 43/2020 kundgemachte Aussetzung der Einhebung des Interessentenbeitrages auch im Jahr 2021 fortzuführen.

Durch ein weiteres Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrags 2021 würde es bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen kommen, die in der aktuellen Situation jedoch auch vor budgetären Herausforderungen stehen. Daher sollen ihnen vom Land Niederösterreich die Einnahmen, die sie durch den Interessentenbeitrag erlangen würden, vergütet werden.

Die Festsetzung erfolgt der Höhe nach gemäß der im Jahr 2020 gewährten Vergütung und beträgt rund EUR 10 Millionen. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 25. Februar 2021 erfolgen kann.

Antrag  
des  
**Rechts- und Verfassungs-Ausschusses**

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Schuster, Hauer, Kaufmann und Hinterholzer betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Hinterholzer  
Berichterstatteerin

Dr. Michalitsch  
Obmann

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. Februar 2021 beschlossen:

## **Änderung des NÖ Tourismusetzes 2010**

Das NÖ Tourismusetz 2010, LGBl. 7400, wird wie folgt geändert:

1. § 15a Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Kalenderjahre 2020 und 2021 ist entgegen § 13 Abs. 4 kein Interessentenbeitrag zu entrichten.“

2. § 15a Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land Niederösterreich vergütet den Gemeinden die Einnahmen, die durch ein Unterbleiben der Einhebung des Interessentenbeitrages 2020 und 2021 ausfallen. Die Festsetzung der Höhe der Vergütung erfolgt auf Grundlage der für das Jahr 2019 gemäß § 13 Abs. 14 lit. b) abzuführenden Beträge. Die Auszahlung erfolgt von Amts wegen.“

**Wird beurkundet**  
**Landtag von Niederösterreich**  
**Der Landtagsdirektor:**  
**Mag. Thomas Obernosterer**

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur">https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur</a>